

# Verordnung über die Aufnahme von Fürsprecherpraktikanten in staatlichen Amtsstellen

## (Fürsprecherpraktikantenverordnung)

RRB vom 19. Februar 1975

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom  
23. November 1941<sup>1)</sup>

beschliesst:

### § 1. *Begriff*

Fürsprecherpraktikanten sind Kandidaten des Fürsprecher- und Notariats-  
examens.

### § 2. *Fürsprecherpraktikum*

#### a) *Anmeldung*

<sup>1</sup> Die Anmeldung zum Praktikum ist schriftlich beim Justiz-Departement  
einzureichen.

<sup>2</sup> Tätigkeiten vor der Anmeldung werden nicht angerechnet.

### § 3.<sup>2)</sup> b) *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) kurze Beschreibung des Lebenslaufs, Leumundszeugnis, Foto und ein  
Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;
- b) Ausweis über ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium an  
einer schweizerischen Universität;
- c) Bestätigung, dass der Bewerber seit dem vollendeten 18. Altersjahr  
mindestens 2 Jahre im Kanton Solothurn gewohnt oder eine Ab-  
schlussprüfung an der Kantonsschule Solothurn oder Olten oder am  
regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein bestanden hat.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Das Justiz-Departement entscheidet über die Erfüllung der Zulassungsbe-  
dingungen. Es stellt darüber eine schriftliche Bestätigung aus.

<sup>3</sup> Ausländischen Bewerbern ist gleichzeitig mit der Bestätigung<sup>4)</sup> auch die  
Dispensation vom Erfordernis des Schweizerbürgerrechts zu bestätigen  
(§ 3 Abs. 3 des Prüfungsreglementes für Fürsprecher, Notare und Gerichts-  
schreiber).

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

<sup>2)</sup> § 3 Fassung vom 13. Juli 1982; GS 89, 153.

<sup>3)</sup> § 3 Abs. 1 lit. c Fassung vom 29. November 1993; GS 92, 1005.

<sup>4)</sup> Fassung vom 30. März 1999.

## § 4. ...<sup>1)</sup> c) *Ausnahmen*

### § 5.<sup>2)</sup> d) *Art und Dauer des Praktikums*

<sup>1</sup> Das Fürsprecherpraktikum dauert ein Jahr. Davon sind 6 Monate auf einer solothurnischen Amtschreiberei beziehungsweise einem Betreibungs- und Konkursamt und mindestens 3 Monate auf einem solothurnischen Gericht zu bestehen. Die restlichen 3 Monate können ausser bei einem solothurnischen Gericht, in der Rechtsabteilung eines kantonalen Departementes oder einer anderen kantonalen Amtsstelle oder im Büro eines beeidigten solothurnischen Fürsprechers absolviert werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Amtsstellen, auf denen das Fürsprecherpraktikum absolviert werden kann; das Justiz-Departement legt die Anzahl der Praktikanten für jede Amtsstelle fest.<sup>3)</sup>

### § 6.<sup>4)</sup> e) *Reservation von Praktikumsplätzen*

Das Justiz-Departement reserviert, gestützt auf die Bestätigung, den Bewerbern Praktikumsplätze; die Bewerber holen entsprechende Zusicherungen der Praktikumsstellen ein.

### § 7. f) *Zulassung*

<sup>1</sup> Das Justiz-Departement bewilligt, wenn die Zusicherungen der Praktikumsstellen vorliegen, das Praktikum und setzt die Ansprüche im Sinne von § 9 fest.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Nach der Erteilung der Zulassungsbewilligung können die Praktikumsstellen nur noch gewechselt werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.<sup>6)</sup>

## § 8. *Fürsprecherpraktikanten auf staatlichen Amtsstellen*

### a) *Pflichten, Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Fürsprecherpraktikanten unterstehen sinngemäss den Bestimmungen über die Amtspflichten des Staatspersonals. Zu Arbeiten sind sie jedoch nur im Rahmen des Praktikumszwecks heranzuziehen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966<sup>7)</sup> sind sinngemäss anwendbar.

### § 9.<sup>8)</sup> b) *Rechte*

<sup>1</sup> Fürsprecherpraktikanten haben für die Dauer des nach § 7 festgestellten Praktikums auf staatlichen Amtsstellen Anspruch auf:

a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 2000 Franken;<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> § 4 aufgehoben am 13. Juli 1982; GS 89, 153.

<sup>2)</sup> § 5 Fassung vom 13. Juli 1982.

<sup>3)</sup> § 5 Abs. 2 Fassung vom 30. März 1999.

<sup>4)</sup> § 6 Fassung vom 30. März 1999.

<sup>5)</sup> § 7 Abs. 1 Fassung vom 30. März 1999.

<sup>6)</sup> § 7 Abs. 2 Fassung vom 13. Juli 1982.

<sup>7)</sup> BGS 124.21.

<sup>8)</sup> 9 Abs. 1 Fassung vom 27. April 1987; GS 90, 858.

<sup>9)</sup> § 9 Abs. 1 lit. a Fassung vom 30. März 1999.

- b) Haushalts- und Kinderzulagen nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen;
- c) eine Entschädigung für Ferien nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen;
- d) Versicherungsschutz gegen Berufsunfälle sowie, nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung, auch gegen Nichtberufsunfälle;
- e) die Entschädigungen nach der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung bei Militär- und Zivilschutzdienstleistungen anstelle der Pauschalentschädigung nach litera a.

<sup>2</sup> Ausfälle, insbesondere Ferien, Krankheit oder Dienstleistungen, können auf die Praktikumsdauer nicht angerechnet werden. Sie sind nach Weisung der Amts- oder Bürovorsteher, jedoch ohne Entschädigung, nachzuholen. Die Versicherung wird nur nach vorheriger Anmeldung fortgeführt.

#### *§ 10.<sup>1)</sup> Praktische Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Amts- oder Bürovorsteher sind für die praktische Ausbildung ihrer Praktikanten verantwortlich.

<sup>2</sup> Nach Abschluss des Praktikums hat der Amtsvorsteher schriftlich zu bestätigen, dass der Praktikant die Arbeitszeit für die Ausbildung genutzt und sich durch eine genügende Leistung ausgewiesen hat.

<sup>3</sup> Im Falle eines unbefriedigenden Verhaltens und ungenügender Leistungen halten die Amtsvorsteher den Praktikanten zur Pflichterfüllung an. Wiederholte schwerwiegende Pflichtverletzungen sind dem Justiz-Departement anzuzeigen.

#### *§ 11. Beschwerde*

Gegen Verfügungen des Justiz-Departementes kann innert 10 Tagen beim Kantonalen Verwaltungsgericht, in Personalangelegenheiten beim Regierungsrat, Beschwerde geführt werden.

#### *§ 12. Genehmigung des Kantonsrates*

Die Kompetenzdelegationen in den §§ 3, 4, 7 und 10 sind dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### *§ 13. Aufhebung*

Der Regierungsratsbeschluss über Ferien der Rechtspraktikanten in den staatlichen Amtsstellen vom 31. August 1973<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> § 10 Fassung vom 13. Juli 1982; GS 89, 153.

<sup>2)</sup> GS 86, 213.

# 126.375.32

## § 14. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der Kompetenzdelegationen durch den Kantonsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Vom Kantonsrat am 24. März 1975 genehmigt.

Inkrafttreten am 27. März 1975.

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 27 Januar 1976 am 1. Februar 1976.  
- 13. Juli 1982 am 22. Juli 1982.  
- 27. April 1987 am 1. Juli 1987.  
- 2. Juli 1991 am 1. Juli 1991.  
- 29. November 1993 am 18. Februar 1994;  
- 30. März 1999 am 25. Juni 1999; § 9 Abs. 1 lit. a am 1. Januar 2000.